



## Positionspapier der KABO zur KESB

Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen erhoffen sich vom Erwachsenenschutzrecht gute, auf ihre individuelle Situation zugeschnittene Unterstützungslösungen. Nicht der Formalismus, sondern der Menschen mit seinem individuellen Bedarf, soll mit dem neuen Recht in den Vordergrund rücken.

Zielsetzungen, hinter denen die KABO voll und ganz steht

Das Erwachsenenschutzrecht soll die Selbstbestimmung der betroffenen Menschen mit Behinderung stärken und ihnen so viel Schutz bieten, wie sie benötigen. Sinnvolle und zweckmässige Massnahmen werden gesprochen und fördern die Selbstbestimmung und das familiäre Zusammenleben.

### Stolpersteine

Das neue Recht stellt einen grossen Systemwechsel dar. Ein Gesetz, das nach mehr als 100 Jahren abgelöst wird, führt automatisch zu einer riesigen Veränderung, da die gesellschaftlichen Entwicklungen im neuen Gesetz mitgenommen werden.

Der fürsorgliche Gedanke wird mit dem Gedanken der Partizipation abgelöst.

Die Einführung benötigt eine gewisse Zeit. Abläufe müssen sich einspielen und bei Anwendungsfragen entwickelt sich eine Praxis.

Im Zuge der Professionalisierung der Behörden hat sich auch die Kommunikation verändert. Die Terminologie von Entscheiden, Formulare und Unterlagen sind komplexer und die Verfahrensabläufe sind formeller geworden. Diese Veränderungen erleben einige Eltern als Überforderung und stehen plötzlich nach vielen Jahren der Mandatsausübung unter grossem Druck. Sie sind auf eine adäquate Praxis und eine nähere Beratung/Begleitung durch die Behörde angewiesen.

Erste Erfahrungen und Rückmeldungen mit der Umsetzung im Kanton Aargau fallen sehr unterschiedlich aus.

Die KABO beschreibt diese Arbeit in der Jahresplanung wie folgt:

*„Seit dem 1. Januar 2013 arbeiten die Familiengerichte nach den Vorgaben des KESR.*

*Bisher sind noch wenige Erfahrungen vorhanden.*

*Die KABO beobachtet die Entwicklungen und sucht den Austausch mit den Beratungsstellen und bei Bedarf mit den zuständigen Familiengerichten.“*

### Eltern gemeinsam als Beistände

Art. 402 ZGB ermöglicht es, beide Eltern gemeinsam als Beistand einzusetzen

Die KABO fordert, dass im Regelfall Eltern gemeinsam als Beistände einzusetzen sind, wenn sie dies wünschen

- Für den behinderten Menschen sind beide Eltern wichtige Bezugspersonen und beide Eltern sind Ansprechpersonen. Beide Eltern wichtig, wenn es um Entscheidungen geht.
- Eltern sprechen wichtige Entscheidungen miteinander und mit ihrem Sohn oder ihrer Tochter ab. Die Verantwortung wird zusammen wahrgenommen
- Auch wenn Eltern im Alltag bei der Unterstützung ihres Sohnes / ihrer Tochter eine Aufgabenteilung praktizieren, teilen sie die Verantwortung. Die gemeinsame Übernahme der Aufgabe bietet den Vorteil, dass sich die Eltern gegenseitig vertreten, wenn ein Elternteil verhindert ist oder ausfällt.
- Eine gemeinsame Beistandschaft der Eltern ist auch bei Erwachsenen Kindern sinnvoll und angemessen.

## **Pflicht zur Rechnungsablage mit Augenmass**

Art. 420 ZGB bestimmt, wenn die Eltern oder ein Geschwister der betroffenen Person als Beistand eingesetzt werden: „Die Erwachsenenschutzbehörde kann sie von der Inventarpflicht ganz oder teilweise entbinden, wenn die Umstände dies rechtfertigen“ (d.h. Pflicht zur periodischen Berichterstattung, Rechnungsablage oder für bestimmte Geschäfte die Zustimmung einzuholen).

Die KABO fordert, dass die Familiengerichte die Eltern wenn möglich von der Pflicht zur Rechnungsablage entbinden soll. Die Pflicht zur Rechnungsablage darf bei der Unterstützung durch die Eltern nicht zum Regelfall werden.

Diese Bestimmung wird von den Familiengerichten im Kanton Aargau sehr unterschiedlich angewendet. Einzelne Gerichte verlangen die Rechnungsablage mit Belegen für alle Auslagen und dies auch bei Eltern, die seit Jahrzehnten die erstreckte elterliche Sorge innehatten. Bei diesen Familiengerichten scheint die Pflicht zum Regelfall zu werden.

Andere Familiengerichte verzichten nach einem Gespräch in den meisten Fällen auf eine regelmässige Rechnungsablage.

Es werden auch „Zwischenlösungen“ praktiziert, wie lediglich einmalige Rechnungsablage, Vereinfachungen bei den Belegen oder andere Kontrollen, wie die Eingabe der Steuererklärung. Zurzeit werden also vergleichbare Situationen sehr unterschiedlich behandelt.

## **Vereinheitlichung der Praxis zur Rechnungsablage**

Wichtig ist das Gespräch mit dem Familiengericht. In einem ersten Schritt sollen gemeinsam die Vermögensverhältnisse abgeklärt werden. Das Gericht prüft, ob die sozialversicherungsrechtlichen Ansprüche der behinderten Person gewahrt sind.

Dann macht es Sinn, dass das Familiengericht mit den Angehörigen bespricht, wie die Aufgabe der Einkommens- und Vermögensverwaltung konkret erfolgt. Es kann dabei nachfragen, ob es Aufgaben gibt, bei denen die Angehörigen Beratung oder Unterstützung benötigen. Auch ohne regelmässige Rechnungsablage kann sich das Familiengericht im Übrigen über den Vermögensstand informieren, da es von den Banken die Kontoauszüge erhält. Das Familiengericht soll also (nur) dann intervenieren, prüfen und unterstützen, wenn tatsächlich Fragen oder Probleme auftauchen.

Die KABO ist überzeugt, dass mit diesem Vorgehen im Regelfall – und solange keine ausserordentlichen Vermögensverhältnisse vorliegen - auf eine periodische Rechnungsablage verzichtet werden kann.

## **Pflege und Betreuungsverträge**

Die KABO ist klar der Meinung, dass keine Pflege- und Betreuungsverträge notwendig sind, wenn Mandate der Eltern für ihre Kinder (auch erwachsene Menschen) betroffen sind.

Die Eltern führen diese Aufgaben fast immer seit langer Zeit aus. Sie nehmen das Interesse der Verbeiständeten wahr und setzen sich für ihre Kinder ein. Meistens ist es so, dass die Privaten Mandats-träger, wenn es sich um die Eltern handelt, viele Leistungen erbringen und Zeit zur Verfügung stellen, die weit über das Engagement als Beistände gehen.

Die Primas unter einen generellen Verdacht zu setzen und mit einem unverhältnismässigen Aufwand ein Kontrollsystem aufzubauen, ist unserer Meinung nach unnötig.

Etwas zu regeln, das gut läuft macht aus der Sicht der KABO keinen Sinn.

Selbstverständlich können jederzeit Informationen angefragt werden. Falls notwendig, kann das Familiengericht jederzeit per Verfügung eine andere Praxis einverlangen.

## **Einheitliche Praxis im Aargau**

Die KABO anerkennt selbstverständlich die Gewaltentrennung im Kanton Aargau. Auch anerkennt die KABO die Autonomie der Familiengerichte. Für die KABO ist es aber unverständlich, dass jedes Familiengericht einen eigenen Weg sucht. Hier sollte eine Koordination im Sinne eines „best practice“ Austausches statt finden. Einzelne Bemühungen seitens der Familiengerichte erfreuen die KABO. Weiter ist auch eine einheitliche Gebührenausslegung sinnvoll.

Auch hier erwartet die KABO eine Anpassung.

Einen gemeinsamen Weg zu gehen ist das Ziel. Ein gutes Gesetz soll durch Gemeinsamkeit eine sinnvolle Anwendung finden. Die KABO freut sich auf diesen Weg und leistet gerne ihren Beitrag.